

1. Nachtrag zu den Förderrichtlinien der Gemeinde Birkenau

für die Förderung gemeinnütziger Vereine und Organisationen



Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), in der zur Zeit gültigen Fassung, zuletzt geändert am 16.04.2013, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau folgenden

1. Nachtrag zu den Richtlinien der Vereinsförderung vom 02.07.2013

beschlossen:

3. c) Erhält ein Verein eine Förderung nach den o.g. Vorgaben, sind die vereinseigenen Einrichtungen Birkenauer Vereinen nach Absprache zur Verfügung zu stellen. **Die Nutzung für Trainingszwecke ist kostenlos.**

Die Richtlinien treten ab dem 02.07.2013 in Kraft.

Birkenau, den 02.07.2013


Helmut Morr
Bürgermeister